

Einleitung

Deutschland besitzt einen reichen Schatz an Denkmälern, und diese faszinieren nicht immer nur durch ihren ästhetischen Wert oder ihre Altehrwürdigkeit, sondern vor allem durch ihre geschichtliche Zeugnisfunktion. Sie regen zum Nachdenken über vergangene Zeiten und über die Zeit, in der wir leben an. Oft sind wir fasziniert von den Fertigkeiten der Baumeister damaliger Zeiten, wenn wir bedenken, mit was für einfachen Mitteln die Menschen damals ihre Werke geschaffen haben. Die Baudenkmale selber haben aber nicht nur ihren funktionellen Wert, sondern sind meistens wegen ihrer Einmaligkeit und ihrer Schönheit zu der jetzigen Bedeutung gelangt.

Im Allgemeinen unterscheiden wir in der Gesamtheit der Denkmäler 6 Gruppen :

- Baudenkmäler
- Technische Denkmäler
- Ensembles
- Historische Ausstattungsstücke
- Bewegliche Denkmäler
- Bodendenkmäler

Nun ist aber nicht gleich jedes schöne alte Haus ein Baudenkmal. Um als ein solches eingestuft zu werden, müssen einige, auch gesetzlich vorgeschriebene, Kriterien erfüllt werden:

- das Objekt muß von Menschen geschaffen worden sein
- das Objekt muß aus einer vergangenen Zeitepoche stammen
- das Objekt muß von geschichtlicher, künstlerischer, städtebaulicher, wissenschaftlicher oder volkskundlicher Bedeutung sein
- die Erhaltung des Denkmals muss im Interesse der Allgemeinheit liegen.

Sind diese Bedingungen erfüllt, kann es auf Antrag und nach Prüfung durch eine örtliche Behörde in die Denkmalschutzliste des jeweiligen Bundeslandes aufgenommen werden.

Um die schwierigen Aufgaben der Erhaltung historisch bedeutsamer Bauwerke einigermaßen im Rahmen zu halten, wurden für jedes Bundesland ein Denkmalschutzgesetz (DSchG) erlassen; für Sachsen Anhalt gültig : Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen Anhalt vom 21. 10. 1991 (GVBI S. 368) i. d. Fassung vom 13. 4. 1992 (GVBI S. 310).

Darin sind Richtlinien festgelegt, die die Definition und den Umgang mit Denkmälern regeln sollen, damit sich dieses Gebiet der Bausanierung nicht zur Spielwiese einiger fanatischer Kunsthistoriker entwickelt und sich Investoren mit ihren Neubauten nicht wie die Axt im Walde auführen.

Genaue Vorschriften sind aufgrund des sehr komplexen Umfangs, der großen Individualität und der häufigen Einmaligkeit nicht möglich.

Selbst Fachleute unter sich sind nicht immer einer Meinung, wenn es darum geht, konkrete Aufgaben zu formulieren, denn laut Gesetz geht es um die "*... weitestmögliche Erhaltung der historischen Substanz ...*", was schon die Begriffsdefinition in einer subjektiven Diskussion enden läßt.

Begriff und Ziele der Denkmalinstandsetzung

Inhalt und Umfang der Denkmalinstandsetzung richten sich nach dem Gegenstand von Denkmalschutz und Denkmalpflege. Es geht nicht immer um die großen ästhetischen Werte oder Werke von hohem Alter, auch nicht immer um die Denkmäler bedeutender Architekten, Künstler oder sonstiger großer Persönlichkeiten und Ereignisse. Im Mittelpunkt des denkmalpflegerischen Bemühens steht vielmehr die Vergangenheit, die unsere Gegenwart prägt. Deshalb werden nicht nur die prächtigen Kirchen, Schlösser, Rathäuser und Stadtmauern instandgesetzt, sondern auch die Bauten der Bürger und Bauern, der Technik- und Wirtschaftsgeschichte.

Immer wieder stellen sich die Fragen:

- Wie läßt sich das Wesentliche bewahren, wenn das Gebäude genutzt werden soll ?
- Wie kann man es anders nutzen, um es besser als bisher zu erhalten ?
- Welche Methoden und Techniken können angewandt werden, um diese Ziele zu erreichen ?

Bei allen Bemühungen der Denkmalpflege spielt eine Erkenntnis eine entscheidende Rolle: In der Regel hat nur das genutzte Baudenkmal eine Chance zu überleben. Nur in Ausnahmefällen können Baudenkmäler einer Nutzung entzogen und zum Museumsstück erklärt werden. Die Instandsetzung eines Denkmals für eine zeitgemäße Nutzung ist daher das zentrale Anliegen der denkmalpflegerischen Praxis.

Allgemein gesprochen dient jede Instandsetzung eines Gebäudes der Behebung vorhandener Mängel. Solche Mängel können zum Beispiel sein:

- Schäden aus dem natürlichen Alterungsprozeß,
- Schäden wegen unterlassenen Bauunterhalts,
- Schäden aufgrund unsachgemäßer Eingriffe in Umbauten,
- Unzureichende sanitäre und haustechnische Einrichtungen,
- Unzureichender Schall- und Wärmeschutz,
- Unzureichender Brandschutz.

Vielfach wird die Denkmalinstandsetzung mit dem Schlagwort „Altbausanierung“ umrissen. Altbausanierung ist aber oft nicht mit Denkmalinstandsetzung gleichzusetzen. Für die Altbausanierung sind meist wirtschaftliche Gesichtspunkte vorrangig. Bei der Denkmalinstandsetzung stehen dagegen kulturgeschichtliche Eigenschaften des Bauwerks im Vordergrund. Unter den verschiedenen Instandsetzungsalternativen ist jeweils diejenige auszuwählen, die die historische Substanz am besten bewahrt. Dabei können unter Umständen Mehrkosten entstehen, die dann eine finanzielle Beteiligung der öffentlichen Hand rechtfertigen.

Leider wird die Denkmalinstandsetzung oft noch nach den gleichen Methoden betrieben wie die Errichtung eines Neubaus. Dies kann sich in mehrfacher Hinsicht negativ auswirken:

- Die geschichtliche Qualität des Objektes wird gefährdet.
- Es kommt zu schlechten technischen Ergebnissen, da die Planung die Realitäten des Altbaues nicht genügend erfaßt und berücksichtigt.
- Da sich alte und neue Materialien und Technologien sehr häufig nicht vertragen, schnellen die Sanierungskosten oft unerwartet in die Höhe; eine finanzielle Mehrbelastung des Bauherren ist die Folge.

Aufgrund dieser Erfahrungen sollte man sich altbaugerechter Planungsmethoden bedienen, die zu effektiveren und sparsameren Ergebnissen führen.

Inventarisieren von Baudenkmalern

Denkmalpflege setzt die Inventarisierung, also die Erfassung der Denkmäler voraus. Dies ist eine Erkenntnis der Denkmalpflege seit ihrem Aufleben im frühen 19. Jahrhundert. Inventarisierung ist die Voraussetzung für den geistigen Erwerb der materiellen Überlieferung, welche Zeugnis von den Leistungen der Vergangenheit gibt. Inventarisierung macht Denkmalqualität sichtbar und rechtfertigt den staatliche Erhaltungsanspruch.

Die Aufgabe der Inventarisierung von Denkmälern ist dem Landesamt für Denkmalpflege als staatliche Fachbehörde für Denkmalschutz und Denkmalpflege aufgetragen.

Die Inventarisierung ist nicht allein auf den Baukörper abzustellen. Ein Baudenkmal besteht auch aus Schmuck und Einrichtung, aus Funktion und Bild; Dies alles führt erst zur geschichtlichen Aussage. Das Inventar behandelt daher auch die historische Ausstattung der Baudenkmalern ausführlich. Ferner ist die historische Aussage eines Baudenkmalers immer auch auf seine historische Umgebung bezogen.

Die wissenschaftliche Erarbeitung solcher Denkmalbeschreibungen erfolgt in geduldiger und sorgsamer Denkmalbetrachtung im großen und ganzen, ebenso wie im einzelnen und kleinen. Die Methoden der Denkmalbetrachtung, die den Zeugniswert erkennen lassen, sind einmal das sorgfältige Sammeln der zum Denkmal gehörenden Überlieferungen in Wort und Bild, zum anderen die erläuternde Beschreibung und schließlich das akzentuierende Bewerten.

Die Arbeit der Inventarisierung wird am laufenden Programm fortgeführt

Die Umgebung eines Baudenkmalers

Jedes Baudenkmal wirkt in seine Umgebung hinein: die Kirche prägt den Dorfkern, bei kleinen Ortschaften sogar das ganze Dorfbild, das historische Rathaus den Stadtplatz, die Wallfahrtskirche einen ganzen Landstrich. Umgekehrt ist die Umgebung für ein Denkmal von entscheidender Bedeutung. Eine häßliche und unproportionierte Nachbarschaft kann die Ausstrahlung eines noch so gut erhaltenen und sorgfältig gepflegten Baudenkmalers zunichte machen; ein neues zu großes oder zu grell gestrichenes Wohnhaus kann die Nachbarschaft, ja sogar einen ganzen Straßenzug stören.

Wie wichtig und prägend das Umfeld eines Baudenkmalers für dessen Erscheinung und Erleben seiner charakteristischen Wirkung ist, wird meist erst bei einer Störung offensichtlich. Um solchen Störungen vorzubeugen, hat der Gesetzgeber auch die Umgebung eines Baudenkmalers oder Ensembles geschützt. So sind alle Bau- und Veränderungsmaßnahmen in der Nähe von Baudenkmalern oder im Bereich von Ensembles erlaubnispflichtig, wenn sich dies auf den Bestand oder das Erscheinungsbild des Baudenkmalers oder Ensembles auswirken kann, ggf. baugenehmigungspflichtig. Nähe bedeutet zunächst erst einmal unmittelbare Nachbarschaft; es kann sich aber in besonderen Fällen ebenso um eine Distanz von Kilometern handeln. Es kommt bei der Bestimmung der „Nähe“ darauf an, ob sich die geplante Anlage auf das äußere Erscheinungsbild des Baudenkmalers auswirkt.

Das könnte zum Beispiel eine frei stehende Wallfahrtskirche in einer unberührten, naturbelassenen Umgebung sein. Die Wallfahrtskirche würde in ihrer in die Landschaft ausstrahlende Wirkung erheblich beeinträchtigt, wenn auf dem Feld eine Bebauung genehmigt würde.